



Grundsatzserklärung zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig ist eine Gesundheitseinrichtung der Grund- und Regelversorgung. Es wird seit der Einweihung im Oktober 1931 unter der Trägerschaft des Katholischen Kirchenlehens St. Trinitatis zu Leipzig geführt. Anlass für die Namensgebung war die 700. Wiederkehr des Todestages der Heiligen Elisabeth von Thüringen. Die Besinnung auf Leben und Wirken dieser Frau ist bis heute lebendig geblieben und dient als Vorbild der tätigen Nächstenliebe. In diesem Sinne ist die Achtung der Persönlichkeit und die Würde des Menschen Auftrag für die Dienstgemeinschaft und als Ganzheit der leiblichen, geistigen, seelischen, religiösen und sozialen Bezüge zu behandeln wie auch zu pflegen. Das christliche Grundanliegen zur „Bewahrung der Schöpfung“ prägen das Handeln des Krankenhauses und seiner Dienstgemeinschaft. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte ist integraler Bestandteil unseres Auftrags.

Um dem gerecht zu werden, setzen wir geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten. Gleichfalls tragen wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit dafür Sorge, dass Menschenrechtsverletzungen und Umweltver-

schmutzungen vorgebeugt werden. Wir verurteilen jegliche Form von Diskriminierung, Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des Menschenhandels. Darüber hinaus bekennen wir uns zur Einhaltung des geltenden Arbeitsschutzrechtes, zum kollegialen Miteinander von Dienstnehmern und -gebern sowie zum Prinzip der Lohngerechtigkeit.

Um den Sorgfaltspflichten des LkSG nachzukommen, etablieren wir geeignete Prozesse in unserem Arbeitsumfeld, in die bei Bedarf unsere ausgewählten Geschäftspartner inkludiert werden. Das St. Elisabeth-Krankenhaus Leipzig richtet ein LkSG-konformes Risikomanagement ein. Es wird in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert und beständig weiterentwickelt. Dabei tragen wir den Besonderheiten des Gesundheitssektors Rechnung.

Wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements ist eine jährliche, anlassbezogene Analyse zur Ermittlung menschenrechts- bzw. umweltbezogener Risiken hinsichtlich unserer Lieferkette¹. Ein besonderes Augenmerk gilt jenen Risiken, welche basierend auf unserer Erfahrung im Bereich des Gesundheitswesens vorherrschend sind. Wir prüfen unsere Lieferanten im Lichte unseres abgeleiteten Werteverständnisses nach Qualität, Menschlichkeit und gesamtgesellschaftlicher Verantwortung sowie jenseits dessen nach den Kriterien des LkSG. Auf dieser Grundlage entsteht

Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Gesundheitsdienstleistung notwendig sind.

eine Risikomatrix unter zu Hilfenahme der uns tatsächlich zugänglichen Informationsquellen. Ergeben sich durch die differenzierte Analyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette, werden daraus, unter Berücksichtigung unseres tatsächlichen Handlungsspielraumes, nachstehende Präventivmaßnahmen abgeleitet.

Im eigenen Betätigungsfeld:

- ❖ Schulung relevanter Bereiche
- ❖ Entwicklung und Implementierung von Strategien, zur Verhinderung bzw. Minimierung festgestellter Risiken
- ❖ Auditierung relevanter Prozesse/Bereiche und daraus abgeleitet Entwicklung sowie Umsetzung zielführender Maßnahmen

Extern:

- ❖ bei der Auswahl neuer Partner Berücksichtigung unserer Erwartungen hinsichtlich Menschenrechte und Umweltthemen
- ❖ von unseren bestehenden Geschäftspartnern fordern wir, unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu erfüllen und diese genauso entlang der Lieferkette zu adressieren
- ❖ Nachweis von Kontrollmechanismen bei Geschäftspartnern zur Erfüllung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen

Das St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig geht dabei grundsätzlich von einem weiten Zulieferer-Begriff aus. Die Kriterien der Notwendigkeit und Regelmäßigkeit der Zulieferung für die Erbringung der Dienstleistung ist maßgeblich für die Abgrenzung der Lieferkette.

¹ Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte bzw. zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Zulieferer sind die Partner eines

Soweit im Rahmen einer Risikoanalyse Hinweise vorliegen, dass eine Verletzung der menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten bzw. unmittelbar bevorsteht, werden zeitnah die nachfolgenden Schritte präferiert:

Im eigenen Betätigungsumfeld

- ❖ Beendigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten
- ❖ Ursachenanalyse
- ❖ Entwicklung und Implementierung von Kontrollmechanismen, um einer Wiederholung entgegenzuwirken

Extern

- ❖ Verhinderung des Ausmaßes oder Beendigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten
- ❖ Unterstützung des Verursachers bei den Maßnahmen zur Beseitigung der Verletzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten
- ❖ Prüfen der Möglichkeit, mit Hilfe eines Branchenzusammenschlusses/einer Initiative Einfluss auf den Verursacher auszuüben
- ❖ Prüfen der Möglichkeit, des (temporären) Aussetzens der Geschäftsbeziehung

Unabhängig von der Lieferkettenbetrachtung und denen in diesem Zusammenhang entdeckten Risiken wurde ein **Beschwerdeverfahren** eingerichtet. Es ermöglicht allen

betroffenen Personen, auf menschenrechts- bzw. umweltbezogene Aspekte sowie deren Verletzungen hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über das [Meldeportal](https://www.ek-leipzig.de) auf der Webseite des St. Elisabeth-Krankenhauses (www.ek-leipzig.de) öffentlich zugänglich.

Eingehende Beschwerden gehen direkt an die beauftragte LkSG-Stelle, bestehend aus fachkundigen Juristen. Dem Beschwerdeführer wird der Eingang der Beschwerde bestätigt. Die unabhängige LkSG-Stelle erkundet und bewertet den Sachverhalt. Im Anschluss wird die Hausleitung darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich überprüft und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt.

Die Bemühungen hinsichtlich der effektiven Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten werden dokumentiert. Darüber hinaus wird beginnend mit dem 1. Januar 2024 ein jährlicher Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten Auskunft geben. Dieser wird spätestens vier Monate nach dem Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht.

Die in dieser Grundsatzklärung skizzierten Prinzipien gelten für alle Beschäftigte des St. Elisabeth-Krankenhauses Leipzig, inklusive der Tochterunternehmen², wie auch für alle unsere Partner in der Lieferkette.

Die vorangestellten Aspekte sind Teil unseres Leitbildes, in dem die Erwartungen an unsere Beschäftigten klar formuliert sind. Als Anlage zu den Arbeitsverträgen erlangen sie Verbindlichkeit.

Im Weiteren erwarten wir von unseren Lieferanten wie auch von Geschäftspartnern, dass sie sich zur Einhaltung dieser Prinzipien im gleichen Maße verpflichten.

Leipzig, 13.12.2023



Peggy Kaufmann
Geschäftsführerin



Dr. med. Jörg Raumanns
Ärztlicher Direktor



Clemens Regenbrecht
Pflegedienstleiter

² unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs des LkSG für verbundene Unternehmen